



## **Generalanwalt Bobek: Das im Schengen-Raum geltende Verbot der Doppelbestrafung kann auch eine Auslieferung an einen Drittstaat ausschließen**

*Dieses Verbot schließt gegebenenfalls nicht nur jede spätere Strafverfolgung in anderen Mitgliedstaaten, sondern auch die vorübergehende Festnahme in den anderen Mitgliedstaaten aufgrund einer von Interpol ausgestellten Red Notice zum Zweck einer möglichen künftigen Auslieferung an einen Drittstaat aus*

Ein deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland erhob bei einem deutschen Gericht<sup>1</sup> Klage und beantragte, Deutschland zu verpflichten, die notwendigen Maßnahmen zur Löschung einer Red Notice<sup>2</sup> zu ergreifen, die von Interpol mit dem Ziel ausgestellt wurde, zu Zwecken der Auslieferung seinen Aufenthaltsort zu ermitteln, ihn festzunehmen oder seine Bewegungsfreiheit einzuschränken. Die Red Notice wurde auf einen Haftbefehl der Behörden der Vereinigten Staaten gestützt, der wegen Vorwürfen der Korruption, der Geldwäsche und des Betrugs erlassen worden war.

Der Betroffene brachte vor, er könne in keinen Schengen-Staat reisen, ohne Gefahr zu laufen, verhaftet zu werden. Diese Staaten hätten ihn nämlich wegen der Red Notice auf ihre Fahndungslisten gesetzt. Diese Situation verstoße gegen das Verbot der Doppelbestrafung (Grundsatz *ne bis in idem*, der eine Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen strafrechtlicher Natur verbietet), da eine deutsche Staatsanwaltschaft bereits ein Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen derselben Taten eingeleitet habe. Dieses Verfahren wurde endgültig eingestellt, nachdem er einen bestimmten Geldbetrag gezahlt hatte. Zudem verstoße die Weiterverarbeitung seiner in der Red Notice enthaltenen personenbezogenen Daten durch die Behörden der Mitgliedstaaten gegen Unionsrecht.

Vor diesem Hintergrund<sup>3</sup> möchte das vorlegende Gericht vom Gerichtshof wissen, ob es den Mitgliedstaaten, wenn auf Ersuchen eines Drittstaats von Interpol eine Red Notice ausgestellt wird und diese Taten zum Gegenstand hat, für die möglicherweise der Grundsatz *ne bis in idem* gilt, nach dem Unionsrecht verwehrt ist, i) diese Notice umzusetzen, indem sie die Freizügigkeit der gesuchten Person einschränken, und ii) deren in der Notice enthaltene personenbezogene Daten weiterzuverarbeiten.

**In seinen Schlussanträgen von heute schlägt Generalanwalt Michal Bobek zunächst vor, zu antworten, dass es den Mitgliedstaaten nach dem im Schengen-Raum<sup>4</sup> geltenden und durch**

<sup>1</sup> Verwaltungsgericht Wiesbaden (Deutschland).

<sup>2</sup> Red Notices werden gegen Personen ausgestellt, nach denen entweder zur Strafverfolgung oder zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe gesucht wird. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Ersuchen an Strafverfolgungsbehörden weltweit, den Aufenthaltsort gesuchter Personen zu ermitteln und, soweit möglich, ihre Bewegungsfreiheit bis zum Ergehen eines Auslieferungsersuchens (das gesondert gestellt werden muss) vorläufig einzuschränken.

<sup>3</sup> Die fragliche Red Notice wurde zwischenzeitlich von Interpol gelöscht. Der betroffene Staatsangehörige beantragt bei dem deutschen Gericht nunmehr, Deutschland zu verpflichten, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Interpol eine neue Red Notice wegen derselben Taten erlässt.

<sup>4</sup> Art. 54 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (im Folgenden: SDÜ) (ABl. 2000, L 239, S. 19).

die Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>5</sup> zu einem Grundrecht erhobenen **Grundsatz *ne bis in idem*** in Verbindung mit dem Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit<sup>6</sup> **verwehrt sei, eine von Interpol auf Ersuchen eines Drittstaats ausgestellte Red Notice umzusetzen** und damit die Freizügigkeit einer Person einzuschränken, **wenn eine rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats über die tatsächliche Geltung des Grundsatzes *ne bis in idem* für die konkreten Vorwürfe, derentwegen diese Notice ausgestellt worden sei, ergangen sei.**

Der Generalanwalt weist zuerst darauf hin, dass eine Entscheidung, mit der eine Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des zuständigen Gerichts das Strafverfahren endgültig einstelle mit der Folge, dass nach Erfüllung bestimmter Auflagen durch den Beschuldigten jede weitere Strafverfolgung nach nationalem Recht ausgeschlossen sei, in den Anwendungsbereich des im Schengen-Raum geltenden Grundsatzes *ne bis in idem* falle.

Er stellt weiter fest, dass **der Grundsatz *ne bis in idem* gegebenenfalls nicht nur jede spätere Strafverfolgung in anderen Mitgliedstaaten verbiete, sondern auch die vorübergehende Festnahme in den anderen Mitgliedstaaten zum Zweck einer möglichen künftigen Auslieferung an einen Drittstaat ausschließe.** Ein Rechtsraum heiße nämlich ein Rechtsraum, sowohl nach innen als auch nach außen. Personen, die nach Strafverfolgung rechtskräftig abgeurteilt worden seien, müsse ihr Bürgerfrieden gewährt werden. Sie müssten von ihrer Freizügigkeit Gebrauch machen können, ohne neuerliche Strafverfolgung wegen derselben Taten *in* einem und nicht nur *durch* einen anderen Schengen-Staat befürchten zu müssen. Einer Person, die zum Zweck ihrer Auslieferung verhaftet oder vorübergehend festgenommen werde, obwohl sie sich auf den Grundsatz *ne bis in idem* berufen könne, werde ihr Bürgerfrieden nicht gewährt oder könnte nicht innerhalb der Union von ihrer Freizügigkeit Gebrauch machen.

Im Hinblick auf den vorliegenden Fall führt der Generalanwalt jedoch aus, dass über die Frage, ob die beiden in Rede stehenden Verfahren tatsächlich dieselbe Tat betreffen, von den zuständigen Behörden Deutschlands oder eines anderen Mitgliedstaats der Union offenbar (noch) nicht, geschweige denn rechtskräftig, entschieden worden sei. Folglich gebe es, zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt, keine Entscheidung, die andere Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens als ihren eigenen Entscheidungen gleichgestellt anerkennen und akzeptieren könnten und sollten. Unter diesen Umständen dürften seines Erachtens andere Mitgliedstaaten als Deutschland nicht daran gehindert sein, eine von Interpol gegen den betreffenden deutschen Staatsangehörigen ausgestellte Red Notice umzusetzen. Bloße Bedenken, die von den Polizeibehörden eines Mitgliedstaats dahin geäußert würden, dass der Grundsatz *ne bis in idem* anwendbar sein könnte, könnten mit einer rechtskräftigen Entscheidung, dass dieser Grundsatz tatsächlich anwendbar sei, nicht gleichgesetzt werden.

**Was die Frage des Datenschutzes anbelangt, schlägt Generalanwalt Bobek vor, zu antworten, dass das Unionsrecht<sup>7</sup> der Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, die in einer von Interpol ausgestellten Red Notice enthalten seien, nicht entgegenstehe, auch wenn für die Vorwürfe, derentwegen die Notice ausgestellt worden sei, der Grundsatz *ne bis in idem* gelten sollte, sofern die Verarbeitung nach den geltenden Datenschutzregelungen erfolge.**

Der Umstand, dass eine Einzelperson den Schutz des Grundsatzes *ne bis in idem* für die Vorwürfe genieße könne, derentwegen eine Red Notice ausgestellt worden sei, führe nicht dazu, dass die in dieser Notice enthaltenen Daten unrechtmäßig übermittelt worden seien. Der Grundsatz *ne bis in idem* könne die Richtigkeit und Genauigkeit von Daten wie beispielsweise der personenbezogenen Informationen, des Umstands, dass diese Person in einem Drittstaat wegen des Vorwurfs oder

---

<sup>5</sup> Siehe Art. 50.

<sup>6</sup> Art. 21 AEUV.

<sup>7</sup> Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. 2016, L 119, S. 89) in Verbindung mit Art. 54 SDÜ und Art. 50 der Charta.

eines Schuldspruchs wegen bestimmter Straftaten gesucht werde und dass gegen sie in diesem Staat ein Haftbefehl erlassen worden sei, nicht in Frage stellen. Auch die ursprüngliche Übermittlung dieser Daten sei nicht unrechtmäßig gewesen. Aus der Geltung des Grundsatzes *ne bis in idem* ergebe sich daher für die betroffene Person nicht das Recht, die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.

Eine Weiterverarbeitung personenbezogener Daten sei nicht nur rechtmäßig, sondern aufgrund des Zwecks der Verarbeitung sogar erforderlich. Eine Abfrage, Anpassung, Offenlegung oder Verbreitung könne somit gerade auch im Interesse der Person, gegen die die Red Notice ausgestellt worden sei, erforderlich sein, um eine Situation zu vermeiden, in der diese Person zu Unrecht strafrechtlichen Maßnahmen in den Mitgliedstaaten ausgesetzt sei, oder, falls solche Maßnahmen ergriffen worden seien, um eine rasche Aufhebung dieser Maßnahmen zu gewährleisten.

---

**HINWEIS:** Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255